

Konzept zum Distanzunterricht an der HvK

I Grundlegendes

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 gilt an allen Schulen in NRW der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Dieser Grundsatz basiert auf dem Recht auf Bildung und Erziehung aller Kinder und jungen Menschen. Gleichwohl muss bei der Rückkehr zum Unterricht nach Stundentafel der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten gewährleistet sein.

Als Schule werden wir auch in dieser schwierigen und wenig planbaren Zeit unserem Bildungsauftrag nachkommen und werden einen Schulbetrieb sicherstellen, der an das Infektionsgeschehen in Corona-Zeiten angepasst ist. Sollte es im Schuljahr 2020/21 zu der Situation kommen, dass der Präsenzunterricht nicht vollständig umgesetzt werden kann, wird Distanzunterricht erteilt.

An der HvK bedeutet dies, dass der Unterricht in diesem Fall – wie zu Zeiten des „Lockdowns“ per Office365-Plattform fortgesetzt wird, um unsere Schülerinnen und Schüler nach wie vor möglichst passgenau zu beschulen. Die bisherigen Erfahrungen im Distanzlernen fließen in unser Konzept für das Schuljahr 2020/21 ein.

Im Vergleich zum Schuljahr 2019/20 hat sich bezüglich des Distanzlernens eine wesentliche Änderung ergeben. Auf Grundlage der **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** erstreckt sich die Leistungsbewertung ab dem Schuljahr 2020/21 auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Näheres dazu wird in dem entsprechenden Kapitel dieses Konzeptes zum Distanzlernen erläutert.

Die nachfolgenden Hinweise und Standards sollen allen Beteiligten Handlungssicherheit geben. Sie basieren auf der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 3.8.2020 zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ und auf der Handreichung zum Distanzunterricht des QUA-LIS NRW (Qualitäts- und Unterstützungsagentur NRW).

Selbstverständlich ist in dieser Zeit individuelle Beratung ein wichtiges Gut. Wir möchten dazu beitragen, dass unsere Schülerinnen und Schüler sich schulisch nicht allein gelassen fühlen und wissen, dass wir unseren Bildungsauftrag auch in dieser Zeit ernst nehmen und sie uns am Herzen liegen.

Damit die Online Beschulung möglichst einheitlich erfolgt, haben wir Qualitätsstandards unseres digitalen Unterrichts zusammengestellt. Diese sollen als Orientierungshilfe dienen und mögliche Perspektiven in der digitalen Beschulung aufzeigen. Da das Distanzlernen an die jeweilige Situation des Infektionsgeschehens angepasst werden muss, unterliegt dieses Konzept der ständigen Aktualisierung und Anpassung.

Diese Version entspricht dem Stand vom 29.09.2020.

II Definition: Präsenz-Distanz und Distanzunterricht

Im Wesentlichen werden zwei Unterrichtsszenarien unterschieden, die je nach Stand des Infektionsgeschehens eingesetzt werden:

Das Lernen in **Präsenz-Distanz** wurde nach dem Lockdown bis zu den Sommerferien durch das rollierende Prinzip von Präsenzzeiten umgesetzt. Dies würde bei einer notwendigen Teilung von Lerngruppen erneut erfolgen. Je nach Vorgaben ist ein Rollieren über Kursverbände, Tage, oder auch Früh- und Spätschichten möglich.

Das Lernen im **Distanzunterricht** bezeichnet die Umsetzung von Unterrichtsvorhaben im „reinen Distanzunterricht“ mit Anknüpfungsmöglichkeiten zum Präsenzunterricht. Diese Form des Unterrichts wird wirksam, wenn es zu einer (teilweisen) Schulschließung kommen sollte oder – wie unter Kapitel I erläutert- eine vollständige Umsetzung des Präsenzunterrichts aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Distanzunterricht kann zudem auch für einzelne Schülerinnen und Schüler erteilt werden, wenn es Gründe des Infektionsschutzes gibt, die dies erfordern. Der Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler an der HvK wird in asynchroner Form¹ durchgeführt und durch Beratungen und Aufgaben per Teams-Oberfläche ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Distanzlernen teilzunehmen.

III Rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Im Folgenden wird an dieser Stelle der entsprechende Passus aus der Schulmail vom 3.8.2020 zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona – Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21“ zitiert:

Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Mit der geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts:

(https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300/Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf).

Die Verordnung soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten und wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch eine pädagogisch-didaktische Handreichung. Die Schulen werden gebeten, die Verordnung im Vorgriff anzuwenden. Wichtige Eckpunkte lauten:

- 1. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.*
- 2. Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.*
- 3. Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.*
- 4. Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.*
- 5. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten*

¹ Vgl. Handreichung Unterricht auf Distanz (<https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/Home>)

finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

6. Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

IV Leistungsbewertung im Distanzlernen

Auch im Distanzunterricht gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).

Die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen der Leistungsbewertung. Im Regelfall sollen Klassenarbeiten und Prüfungen aber im Präsenzunterricht stattfinden, dennoch sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar. Die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erwerben, werden in der Regel durch die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen und Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.

Wie sonst auch müssen zu Beginn des Schuljahres die Grundsätze der Leistungsbewertung hinreichend klar und verbindlich festgelegt werden. Diese müssen den Schülerinnen und Schülern klar kommuniziert werden und eine Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch erfolgen.

Die Fachkonferenzen überprüfen die Grundsätze zur Leistungsüberprüfung in ihrem Fach und ergänzen bzw. verändern diese, um die Verknüpfung von Distanz – und Präsenzunterricht zu gewährleisten. Diese Grundsätze der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent gemacht werden. Die Schulkonferenz muss ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden. Die **Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“** müssen ebenfalls angepasst werden und auf Passung mit dem Distanzlernen überprüft werden. Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können genauso im Distanzunterricht ihre Anwendung finden.

Da die Entstehung eines Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der Entstehungsprozess bzw. der Lernweg mit der Schülerin/ dem Schüler thematisiert werden. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ruhiger häuslicher Arbeitsplatz, vgl. Kapitel V zur „Häuslichen Lernumgebung“) in den Blick genommen werden.

Übersicht über mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht:

mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen: über Telefonate Teamsbesprechungen Präsentationen im geteilten Programmbildschirm	Präsentation von Arbeitsergebnissen: über Audiofiles/ Podcasts Erklärvideos über Videosequenzen im Rahmen von Videokonferenzen („Teams“) Kommunikationsprüfung Im Rahmen von Videokonferenzen („Teams“)
schriftlich	Projektarbeiten Lerntagebücher Portfolios	Projektarbeiten Lerntagebücher Portfolios

	Bilder Plakate Arbeitsblätter und Hefte	Kollaborative Schreibaufträge Erstellen von digitalen Schaubildern Blogeinträge Bilder (multimediale) E-Books Bettermarks
--	---	--

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

Grundsätzlich sollen **Klassenarbeiten und Prüfungen im Präsenzunterricht stattfinden. Auch Schülerinnen und Schüler mit coronarelevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.** Dabei müssen die **Hygienevorkehrungen** getroffen werden, um dem Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Schriftliche Leistungen im Unterricht:

Im Folgenden sollen hier die Ausführungen aus der Broschüre des MSB zum Distanzlernen zitiert werden, um Vollständigkeit zu gewährleisten:

<http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen. (§ 6 Abs.8 APO-SI). Des Weiteren kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen können auch im Distanz Unterricht Anwendung finden zum Beispiel eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (gegebenenfalls mit schriftliche Erläuterung) sowie Projektarbeiten an.

In der gymnasialen Oberstufe gilt für die Fächer mit Klausuren, dass in der Qualifikationsphase nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. (§ 14 Abs.3 APO-GOST) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten 3 Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde. §14 Abs.5 APO-GOST) Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen können auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich zum Beispiel Videokonferenzen an.

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert

Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen im Distanzlernen und Beratung

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, eine Rückmeldung zu ihren Arbeitsergebnissen zu erhalten, da sie sonst schwer einschätzen können, was ihnen gelungen ist und wo sich eventuell Schwächen verbergen. Dies gibt ihnen Sicherheit. Zudem ist der Motivationseffekt einer Rückmeldung nicht außer Acht zu lassen und drückt Wertschätzung für die Ergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler aus. Damit unsere Schülerinnen und Schüler auch im Distanzlernen eine passende Lernberatung erfahren, sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen wichtig. Diese können durch Mitschülerinnen und Mitschüler in Form einer „Peer-to-Peer-Feedback Phase“ erfolgen, aber besonders auch durch die Lehrkraft. Anschließend sollte die Möglichkeit zur Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Im Rahmen des Distanzunterrichtes geben Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schülern Rückmeldung zum jeweiligen Lernprozess und Lernstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung. (§ 44 Schulgesetz)

V Unterrichtsplanung zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzphasen

Vermutlich müssen wir davon ausgehen, dass das Schuljahr 2020/21 aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens auf unterschiedlichen Ebenen mit Unwägbarkeiten verbunden sein wird. Sollte es zu Situationen kommen, in denen der Präsenzunterricht durch Phasen des Distanzunterrichtes ergänzt oder sogar ersetzt werden muss, sollte die Planung des Unterrichts diesem Risiko Rechnung tragen. Portfolioarbeit, Projektarbeit und Wochenplanarbeit können sinnvolle Wege sein, um verpflichtende Unterrichtsinhalte, Fertigkeiten und Kompetenzen auf diesem Wege zu vermitteln.

Die Lehrkräfte an der HvK haben unter anderem durch Fortbildungen im Bereich des Umgangs mit Lernzeitaufgaben, Lerncoaching, Lernen im Ganztage und diverse InHouse-Fortbildungen zur Nutzung der Office365-Palette bereits ein umfangreiches Handwerkszeug, um Präsenzunterricht mit Distanzphasen sinnvoll zu verknüpfen. Besonders passende Arbeitsformen, die einen kurzfristigen Wechsel in das Distanzlernen begünstigen, sind vor allem die **Wochenplanarbeit und Portfolioarbeit**. Diese Arbeitsformen sind mit den Schülerinnen und Schülern bereits vor Corona erarbeitet worden, nun können wir diese nutzen um sie zur Verknüpfung von Distanz – und Präsenzphasen zielführend nutzbar zu machen.

Das QUA-LIS bietet darüber hinaus sinnstiftende Unterstützung bei der Planung von Einheiten www.unterricht-digital.info und www.broschüren.nrw/distanzunterricht

VI Ausgangssituation der häuslichen Lernumgebung

Bei der Planung des Distanzlernens ist die häusliche Lernumgebung seitens der Lehrerperspektive in den Blick zu nehmen. Dabei muss vor allem geklärt werden, inwieweit die Schülerinnen und Schüler zu Hause über digitale Endgeräte und einen entsprechend notwendigen Internetzugang verfügen. Die Eltern sollen darüber informiert werden, dass ruhiges Arbeiten und ein entsprechend störungsfreier Arbeitsplatz eine unabdingbare Voraussetzung für das Lernen in Distanz darstellen.

Das Land NRW wird durch den Digitalpakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) entsprechende Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf zur Verfügung stellen, diese werden aber nicht ausreichen, um alle Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht auszustatten.

An der HvK haben wir daher bereits im Vorfeld in Zusammenarbeit mit dem ZDI / IST, dem AGV, dem U27 und der internen Netzwerkbetreuung versucht, eine ausreichende Anzahl an

verleihbaren Endgeräten zu erhalten. Auch der Förderverein ist ansprechbar. Bisher müssen wir aber konstatieren, dass wir es vor Ort nicht realisieren können, allen eine vergleichbare und verlässliche Teilnahme am Distanzlernen zu ermöglichen.

VII Orientierung an den Kernlehrplänen und an den Vorgaben durch das MSB und des QUA-LIS NRW

Die Festlegung der Unterrichtsinhalte erfolgt auch beim digitalen Ersatzunterricht auf Grundlage der fachlichen Kernlehrpläne und unserer schulinternen Curricula.

VIII Aufgabenformate und Videokonferenzen

Die Aufgabenformate unterscheiden sich meist nicht von den Formaten, die die Schülerinnen und Schüler aus dem Präsenzunterricht kennen. Welche Aufgabenformate gewählt werden, insbesondere die Operationalisierung bleibt bestehen. Die Gestaltung des Distanzunterrichts liegt in der Hand und der Expertise der jeweiligen Lehrperson wie im Präsenzunterricht auch.

Die Erfahrungen mit der Nutzung von Office365 haben bereits zum Ende des Schuljahres 2019/2020 zu einer Standardisierung der Organisation des digitalen Lernens auf der Office365-Plattform geführt. Für jeden Unterricht ist ein eigenes Team eingerichtet, das miteinander kollaborieren kann. Darüber hinaus hat jede Klasse und jeder Kurs einen weiteren Team-Bereich zur Organisation, zu Absprachen und anderen Dingen. Auch Elternmitwirkung und -information hat bereits über diese Kanäle stattgefunden und wird auch weiterhin über diese Plattform möglich sein. Die ist durch die Nutzung weiterer Tools in Partner- oder Kleingruppenarbeit möglich.

Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund einer Vorerkrankung keinen Präsenzunterricht erteilen können, führen verlässlich Videokonferenzen mit ihren Klassen und Kursen durch können ihre Schülerinnen und Schüler daher verlässlich beschulen und bewerten. Bei innenliegenden Stunden im Rahmen des Distanzunterrichts muss wegen der verfügbar gemachten Technik leider eine Doppelbesetzung erfolgen. Hier versucht die Schulleitung Einfluss auf die Personalsteuerung zu nehmen, um dafür auch personelle Kapazitäten zur Verfügung zu bekommen, bisher ohne Erfolg (Stand 29.09.2020).

IX Umfang der Aufgaben im Distanzlernen:

Generell sollte das Einstellen von Aufgaben am Stundenplan ausgerichtet sein. Das bedeutet aber nicht, dass die Bearbeitung der Aufgaben genauso lange dauern muss wie eine Unterrichtsstunde. Der Umfang der Aufgaben wird an der Jahrgangsstufe ausgerichtet.

Im Falle eines vollständigen Lockdowns wird anerkannt, dass ein Distanzlernen in vollem Stundenplanumfang keinen Mehrwert ergibt und daher eine Mischform von Distanzlernen im Videokonferenzformat und in eigenständiger Erarbeitung liegt. In jedem Fach findet auch in der Sekundarstufe I mindestens eine terminlich fixierte Distanzsitzung pro Woche statt.

X Terminierung: Einstellen der Aufgaben im Distanzunterricht

Wochenplanaufgaben sollten in der Regel am Montagmorgen online sein. Angaben mit Bearbeitungszeiten und Hochladezeiten können zudem sehr hilfreich sein und sind in jedem Unterrichtsfach verfügbar.

XI Individuelle Förderung

Auch in Zeiten der Corona Pandemie ergeben sich Möglichkeiten der individuellen Förderung. Dies kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Freiwillige Aufgabenformate besonders für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler in Form von der Teilnahme an Online-Challenges, klassen- oder kursinternen Wettbewerben (z.B. Geschichten schreiben, Erklärvideos erstellen etc.), Materialien zur Unterstützung für **schwächere** Schülern einstellen oder direkt nur für den Einzelschüler zur Verfügung stellen (für alle sichtbar im jeweiligen Kurs-/ Klassenverzeichnis, dann aber natürlich ohne Angabe von Schülernamen – oder via Teams/ via Mail), Materialien für **leistungsstärkere** Schülerinnen und Schüler einstellen (für alle sichtbar im jeweiligen Kurs-/ Klassenverzeichnis – dann aber natürlich ohne Angabe von Schülernamen – oder via Teams/ via Mail)
- Einrichten von digitalen Kanälen für Kleingruppen in Teams, die unterschiedliche Aufgaben bearbeiten oder kollaborativ Aufgaben erarbeiten

XII Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit den Lehrkräften in Distanzphasen

Schülerinnen und Schüler können auf folgenden Wegen Kontakt mit den Lehrkräften aufnehmen:

- Dienstmail / Chat/ Telefonate/ Teams Sitzungen
- „Teams“-Sitzungen die ausschließlich der Stärkung von Sozialkontakten („Wie geht es euch?“) dienen, und keinen fachunterrichtlichen Bezug aufweisen, sollten den Klassenleitungen, LK- Lehrkräften und Jahrgangsstufenleitungen vorbehalten bleiben.

XIII Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern in Distanzphasen

Ist eine Schülerin/ eine Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, meldet sie/ er sich telefonisch im Sekretariat. Das Sekretariat informiert die Klassen- / Jahrgangsstufenleitung per Mail / Zettel. Eine zusätzliche Information der Klassenleitung / Stufenleitung ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend.